

12/105-328

**Öffentliche Sitzung
des Arbeitsgericht Kassel**

Ort, Datum
Kassel, den 30. August 2012

Aktenzeichen: 6 Ca. 266/12

(Bitte stets angeben)

Vorsitzender:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Dolmetscher:

Richter am Arbeitsgericht Schneider

f.

unter Bezugnahme auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid

In dem Rechtsstreit

[Redacted]	Kassel	- Kläger -
Prozessbevollmächtigt:	Rechtsanwälte Gutzeit, Hix, Schulz, Dr. Meier, Unter den Linden 4, 34225 Baunatal	Geschäftszeichen - 2012/00105-SM -

gegen

[Redacted]	[Redacted]	- Beklagte -
Prozessbevollmächtigt:	[Redacted]	Geschäftszeichen [Redacted]
Ludwigsburg		

erschien(en) bei Aufruf zur Güteverhandlung

1. für den Kläger	Frau RAin Dr. Meier	2. für die Beklagte	Herr Ass. [Redacted] Personalleiterin [Redacted]
-------------------	---------------------	---------------------	---

Es fand eine Güteverhandlung statt.

Die Klägervertreterin präsentierte zu Beweis Zwecken eine innerbetriebliche Stellenausschreibung der Beklagten vom 17. April 2012.

Der Vorsitzende fertigte je eine Fotokopie für die Gerichtsakte und für die Beklagte.

Die Klägervertreterin erklärte: [Redacted]

Zur Erledigung des Rechtsstreits schlossen die Parteien folgenden

VERGLEICH:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen aufgrund ordentlicher fristgemäßer betriebsbedingter Beklagtenkündigung vom 15. Juni 2012 mit Ablauf des 31. Dezember 2012 beendet wird.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie einvernehmlich davon ausgehen, dass der Kläger bis zum Ablauf der Kündigungsfrist seine Arbeitsfähigkeit nicht wieder erlangen wird.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kläger von der Beklagten bis 16. September 2012 Vergütung/Entgeltfortzahlung auf der Basis eines Bruttomonatsgehaltes in Höhe von 5.213,05 EUR (in Worten: Fünftausendzweihundertdreizehn und 05/100 Euro) erhalten wird.
Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass der Kläger gegen die Beklagte Anspruch auf eine betriebliche Sonderzahlung gemäß Ziffer 2.3 des Arbeitsvertrages vom 27. Juli 2006 für das Geschäftsjahr 2012 hat.
4. Als Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes zahlt die Beklagte an den Kläger bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Betrag in Höhe **34.000,00 EUR (in Worten: Vierunddreißigtausend und 00/100 Euro)** brutto.
Dieser Abfindungsbetrag ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt entstanden und vererblich.
5. Sollte der Kläger im Zeitraum von 17. September 2012 bis 31. Dezember 2012 wider Erwarten seine Arbeitsfähigkeit in einzelnen Zeiträumen wiedererlangen, reduziert sich die gemäß der vorstehenden Ziffer zu zahlende Abfindung für jeden vollen Kalendertag der Arbeitsfähigkeit um 131,00 EUR (in Worten: Hunderteinunddreißig und 00/100 Euro).
6. Die Beklagte erteilt dem Kläger ein wohlwollendes qualifiziertes Zeugnis auf der Basis des bereits erteilten Zwischenzeugnisses.
Die Erteilung dieses Zeugnisses wird bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen.
7. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.
Insbesondere besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass der Kläger den ihm zustehenden Urlaub für die Kalenderjahre 2011 und 2012 vollständig tatsächlich erhalten hat.
Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass zugunsten des Klägers kein positives Arbeitszeitguthaben mehr besteht.
Ausgenommen von dieser Abgeltungsklausel sind Ansprüche des Klägers auf betriebliche Altersversorgung.
8. Die Kosten des Rechtsstreites werden gegeneinander aufgehoben.
9. Beide Parteien behalten sich den **Widerruf** dieses Vergleiches durch beim Arbeitsgericht Kassel bis spätestens **14. September 2012** eingehenden Schriftsatz vor.

Not m

vom Tonträger vorgespielt und genehmigt

gez. Schneider

gez. Gleim

Angestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger